

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Tabea Rößner, Memet Kilic, Agnes Krumwiede, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Gerhard Schick, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts

A. Problem

Nach Erkenntnissen des Statistischen Bundesamtes wachsen in jeder achten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft Kinder auf. Nach bestehender Rechtslage ist Eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern anders als Eheleuten eine gemeinsame Adoption nicht möglich. Handelt es sich um Pflegekinder oder um das Adoptivkind eines Partners, so verkennt die rechtliche Behandlung dieser Kinder die bestehende Elternschaft und benachteiligt sie damit z. B. durch fehlende Unterhalts- oder Erbansprüche gegenüber beiden Eltern. Dies widerspricht dem Kindeswohl.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Angleichungen des Rechts der Lebenspartnerschaft an das Recht der Ehe im Adoptionsrecht vor.

C. Alternativen

Die Öffnung des Instituts Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze im Bereich des Adoptionsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)

§ 9 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Regelungen in Bezug auf Kinder“.
2. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten sowie Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 101 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 188 Absatz 1 Nummer 1c werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 20. April 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Wohl des Kindes

Das Grundgesetz schützt in Artikel 6 Absatz 1 die Familie. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, muss das Familienrecht sich wandelnden familiären Lebensformen gerecht werden. In Deutschland wachsen bereits in jeder achten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft Kinder auf. Handelt es sich um das Adoptivkind eines Partners, so ist eine Adoption durch den anderen Partner nicht möglich. Im Falle eines Pflegekindes darf es lediglich ein in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebender Elternteil bei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen adoptieren. Dem anderen wird das per Gesetz verboten. Somit werden die Kinder durch fehlende Ansprüche gegenüber den Eltern nach dem geltenden Unterhalts- oder Erbrecht benachteiligt. Gegenüber gemeinschaftlich adoptierten Kindern verheirateter Eltern fehlt ihnen die doppelte Sicherheit. Auch im Alltag erfahren Kinder in solchen Familien Nachteile durch die fehlende rechtliche Anerkennung als Familie. Diese Diskriminierung ist auch hinsichtlich Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bedenklich. Der Schutz der Familie und das Wohl des Kindes gebieten die rechtliche Absicherung dieser Eltern-Kind-Beziehungen.

In der politischen Diskussion vorgetragene Befürchtungen, das Aufwachsen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften füge Kindern seelische und psychische Schäden zu und führe zu Entwicklungsstörungen, sind wissenschaftlich nicht haltbar. Alle vorliegenden Studien legen nahe, dass kein nennenswerter Unterschied zum Leben in Familien mit verschiedengeschlechtlichen Eltern auszumachen ist. Letztlich hat das die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom Bayrischen Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) durchgeführte Studie „Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften“ deutlich bestätigt. „Entscheidend für die Entwicklung der Kinder ist nicht die Struktur der Familie, sondern die Qualität der innerfamiliären Beziehungen“, heißt es dort. Ferner kommt die Studie zum Ergebnis, dass Nachteile für das Wohl der in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften erzogenen Kinder nicht zu erwarten sind, sondern vielmehr die gemeinschaftliche Adoption für das Kindeswohl tatsächlich vorteilhaft ist (S. 308 f.). In zahlreichen Kommunen berichten Jugendämter über ihre guten Erfahrungen mit schwulen und lesbischen Pflegeeltern. Auch die positiven Meldungen aus den Niederlanden, Schweden, Spanien, dem Vereinten Königreich, Belgien, Island, Norwegen und Dänemark, wo die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare bereits eingeführt ist, widerlegen die ohnehin empirisch nie belegten Vorbehalte.

Niemand hat ein Recht auf ein Kind. Kinder haben vielmehr ein Recht auf Liebe, Fürsorge, Aufmerksamkeit und Geborgenheit. All dies können sie bei gleichgeschlechtlichen Eltern in gleicher Weise erfahren wie bei verschiedengeschlechtlichen Paaren. Lesben und Schwule sind genauso verantwortliche Eltern wie andere Menschen auch. Ein gene-

reller Ausschluss vom gemeinsamen Adoptionsrecht stellt die Fähigkeit von Lesben und Schwulen zur Kindererziehung aus politischen Gründen pauschal in Frage. Diese willkürliche Diskriminierung ist sachlich nicht gerechtfertigt und schadet dem Kindeswohl, indem es die Stigmatisierung bereits bestehender Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern fördert und den Kreis der am besten geeigneten Adoptiveltern künstlich verknüpft. Ob eine Adoption im konkreten Fall dem Wohl des Kindes dient, muss bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften genauso wie bei Ehepaaren jeweils im Einzelfall der sachkundigen Entscheidung des Familiengerichts überlassen bleiben.

II. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem bindenden Senatbeschluss einstimmig entschieden, dass sich eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe „in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner“ nicht unterscheiden. „Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht“, heißt es in der Entscheidung (Rn. 102). Eine auf die sexuelle Orientierung der Grundrechtsträger basierte Ungleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern bedarf daher einer Rechtfertigung, für die genauso „ernstliche Gründe“ erforderlich sind, wie für die Unterscheidung aufgrund des Geschlechts.

Der Gesetzgeber hat 1976 – also vor der Statuierung des Instituts der Lebenspartnerschaft – die Privilegierung der Ehe beim Adoptionsrecht damit begründet, dass jede „andere Lebensgemeinschaft als die Ehe (...) rechtlich nicht abgesichert (ist), um eine gemeinschaftliche Annahme des Kindes durch ihre Mitglieder zu rechtfertigen. Es fehlen die Voraussetzungen, um das Kind rechtlich in diese Gemeinschaft einzuordnen“ (Bundestagsdrucksache 7/3061, S. 30). Seit dem 1. August 2001 können jedoch gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen. Ferner lässt der Gesetzgeber im § 9 Absatz 6 Satz 1 LPartG und in Übereinstimmung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich zu, dass ein einzelner Lebenspartner oder eine einzelne Lebenspartnerin ein fremdes Kind adoptiert und innerhalb der Lebenspartnerschaft großzieht. Und auch die Möglichkeit der 2005 eingeführten Stiefkindadoption von Lebenspartnern wurde im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. August 2009 nicht beanstandet (1 BvL 15/09, FamRZ 2009, 1653). Nach der Meinung des Gerichts vermittelt sich die Elternstellung zu einem Kind i. S. d. Artikels 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes „damit nicht allein durch die Abstammung, sondern auch aufgrund der sozial- familiären Verantwortungsgemeinschaft“ (Rn. 14).

Daher ist das Verbot der gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nicht haltbar, was sich auch aus dem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages (WD 3 – 060/10) ergibt und in der Literatur bestätigt wird (Siegfried, NJW 11/2010, S. 10).

III. Europäisches Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern

Internationale Abkommen stehen der Einführung des gemeinschaftlichen Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Lebenspartner nicht entgegen.

Zwar sieht die ursprüngliche Fassung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 in Artikel 6 nur die gemeinschaftliche Adoption für „verheiratete Personen“ (Absatz 1) bzw. die einzelne Adoption eines „Adoptivkindes des Ehegatten“ (Absatz 2) vor. Gleichwohl macht die Auslegung des Artikels 6 deutlich, dass das Abkommen das gemeinsame Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Lebenspartner nicht verwehrt. Im „Erläuternden Bericht“ des Europarates (Bundestagsdrucksache 8/3529 vom 21. Dezember 1979, S. 20 ff.) wird zu Artikel 6 ausgeführt, dass Absatz 1 lediglich die Vorzugswürdigkeit der gemeinsamen Adoption durch ein Paar gegenüber der Einzeladoption zum Ausdruck bringen soll: „23. Dieser Artikel bezieht sich in der allgemein anerkannten Reihenfolge zunächst auf die Adoption durch Ehegatten und dann auf die Adoption durch eine Einzelperson.“ Ebenso nehmen die Ausführungen zu Absatz 2 keinen Bezug auf die sexuelle Identität der Adoptiveltern. Es soll lediglich gewährleistet werden, dass bereits adoptierte Kinder nur maximal zwei Adoptiveltern haben können: „25. Mit Absatz 2 soll verhindert werden, dass ein adoptiertes Kind zu mehr als einer Familie gehört. Somit können zwei annehmende Ehepaare nicht gleichzeitig die elterlichen Rechte über dasselbe Kind haben.“

Als das Übereinkommen von 1967 formuliert wurde, gab es in keinem europäischen Land ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, so dass die Ehe die einzige Form einer engen formalisierten Partnerschaft war. Seit Ende der Achtzigerjahre haben jedoch immer mehr europäische Staaten Statusverbindungen für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen bzw. die Ehe für sie geöffnet und für diese gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein gemeinsames Adoptionsrecht ermöglicht. Daher gebietet eine am Vertragszweck orientierte Auslegung, dass das Vorliegen einer rechtlich anerkannten Statusverbindung zwischen den potentiellen Adoptiveltern entscheidend ist und nicht etwas deren sexuelle Identität.

Der Rückgriff auf diese historische und teleologische Auslegung ist jedoch durch eine explizite Klarstellung in der am 7. Mai 2008 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten revidierten Fassung des Übereinkommens selbst erlässlich geworden. Gemäß Artikel 7 n. F. steht grundsätzlich allen verheirateten ggf. verpartnerten verschiedengeschlechtlichen Paaren sowie Alleinstehenden ein Adoptionsrecht zu. Darüber hinaus bleibt es den Mitgliedstaaten frei überlassen, ob sie diese Möglichkeit auf gleichgeschlechtliche Ehepaare bzw. Lebenspartner ausweiten. Schließlich dürfen die Staaten verschieden- wie gleichgeschlechtlichen informell lebenden Paaren das Adoptionsrecht einräumen, solange sie in einer stabilen Beziehung („stable relationship“) leben.

In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass Schweden (2002) und Vereinigtes Königreich (2005) das Übereinkommen gekündigt hatten, um nicht gegen den bisherigen Wortlaut des Übereinkommens – kein Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare – zu verstoßen. Auch um zu ver-

hindern, dass andere Staaten dem folgen, hat man sich für diese Opt-in-Lösung entschieden.

Bislang haben 14 Staaten (Armenien, Belgien, Dänemark, Finnland, Island, Montenegro, die Niederlanden, Norwegen, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden, die Ukraine und Vereinigtes Königreich) das revidierte Übereinkommen gezeichnet. Ebenso steht es der Bundesrepublik offen die revidierte Fassung zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderungen LPartG)

Zu Nummer 1 (Änderung Überschrift § 9 LPartG)

Die Formulierung „Regelung in Bezug auf Kinder“ ersetzt die bestehende Überschrift „Regelung in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners“. Damit wird deutlich gemacht, dass es sich nicht mehr ausschließlich um Kinder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners handelt, sondern dass durch das gemeinsame Adoptionsrecht nunmehr auch die Annahme fremder Kinder erfasst ist.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 7 Satz 2 LPartG)

Durch den eingeführten Verweis auf Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten wird die sog. Stiefkindadoption um die Möglichkeit erweitert, dass der eine Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin das Kind des anderen Lebenspartners bzw. der anderen Lebenspartnerin nach § 9 Absatz 7 Satz 1 LPartG auch dann annehmen kann, wenn es sich bereits um ein Adoptivkind handelt. Ferner wird die gemeinschaftliche Adoption durch beide Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner ermöglicht.

Durch den Verweis auf Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Annahme als Kind) wird klargestellt, dass die Annahme durch eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner oder beide Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner dem Recht unterliegt, das nach Artikel 17b EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft maßgebend ist.

Zu Artikel 2 (Änderungen FamFG)

Zu Nummer 1 (§ 101 FamFG)

Die in § 101 FamFG geregelte Zuständigkeit der Gerichte für das Adoptionsachen bezieht sich bisher nur explizit auf Ehegatten. Die Einfügung des Zusatzes „oder Lebenspartner“ stellt deshalb eine prozessrechtliche Anpassung an die materiellrechtliche Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Ehegatten im Adoptionsrecht dar.

Zu Nummer 1 (§ 188 Absatz 1 FamFG)

Die Liste der Beteiligten in Verfahren nach § 186 Nummer 1 (Annahme als Kind) soll um Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Annehmenden bzw. des Anzunehmenden durch die jeweilige Einfügung des Zusatzes „oder Lebenspartner“ ergänzt und somit der materiellrechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Adoptionsrecht angepasst werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 legt das Inkrafttreten des Gesetzes auf den ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats fest. Damit ist gewährleistet, dass die mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Ausführungsvorschriften zum FamFG geschaffen werden können.

